



www.ruecktritt.eu

Fakten zur Pauschalreisestornierung

- Überprüfung und Geltendmachung des Anspruchs sogar 3 Jahre rückwirkend
- Keine Reiserücktrittsversicherung nötig!
- NoShow übernimmt den Fall auch, wenn die Reiserücktrittsversicherung nicht greift
- Keine Rechtsschutzversicherung nötig! (NoShow arbeitet auf Erfolgsbasis)
- im Falle eines Verfahrensverlusts entstehen dem Kunden keine Kosten
- NoShow trägt das gesamte Verfahrensrisiko
- Stornobedingungen / Prozent-Pauschalen oftmals zu hoch
- Ersparnisse des Veranstalters bei einem Storno werden oftmals nicht an den Kunden weitergegeben (z. B. Hotel, Transferservice, Flugbuchung)
- Teilweise konnten wir sogar nachträgliche Rückzahlungen von bis zu 75 % der Stornokosten für unsere Kunden zurückholen

Beispiel aus der NoShow-Praxis: 4.520,- € Stornokosten, außergerichtlich beharrte der Veranstalter auf die Korrektheit seiner Stornopauschale. Nach dem von NoShow eingeleiteten Gerichtsverfahren stellte sich heraus, dass der Veranstalter 3.456,65 € erspart hat. Dieser Betrag wurde vom Veranstalter zu unrecht einbehalten und schließlich ausbezahlt.

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Neben einer Reihe wichtiger Entscheidungen diverser Gerichte, ist die EU Pauschalreiserichtlinie 2015/2302, sowie Urteil des Bundesgerichtshofs Az. X ZR 13/14 maßgeblich für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Im Falle einer Stornierung muss Ihnen der Veranstalter die Höhe der Stornokosten gem. § 651 h BGB begründen.

Nicht entstandene Leistungsbestandteile, wie bspw. reduzierte oder ersparte Unterbringungskosten, Ersparnisse des Landprogramms, u. a. müssen sich positiv auf die Höhe der Pauschale auswirken und an den Kunden weitergegeben werden. In der Praxis geschieht dies bedauerlicherweise selten. Fordern Sie den Veranstalter zur Begründung der Stornokostenhöhe auf!

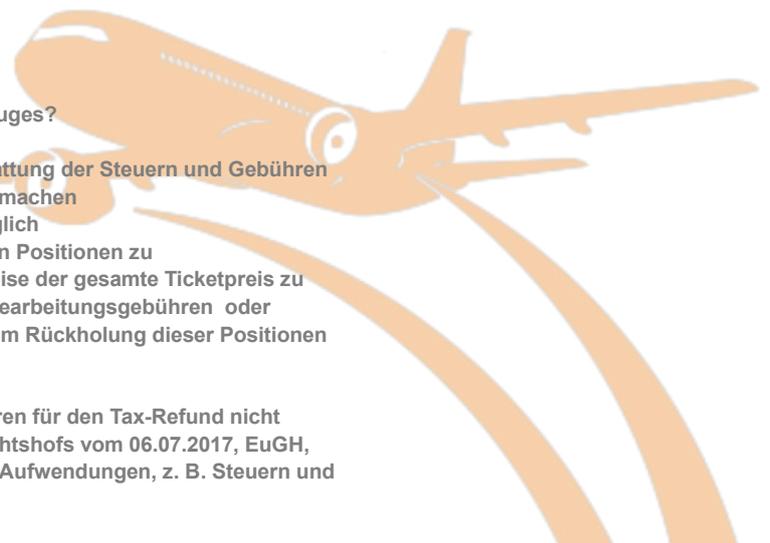
Fakten zur Flugstornierung

Welche Ansprüche haben Sie beim Verpassen oder Stornieren eines Fluges?

- Entgegen der Airline-Bedingungen, steht Ihnen mindestens eine Erstattung der Steuern und Gebühren zu. Diese kann bei günstigen Tickets bis zu 80 % des Ticketpreises ausmachen
- Überprüfung und Geltendmachung sogar drei Jahre rückwirkend möglich
- Auch bei verpassten Flügen steht Ihnen eine Erstattung der genannten Positionen zu
- Hat die Airline Ihren Sitzplatz weiterverkauft, steht Ihnen möglicherweise der gesamte Ticketpreis zu
- Hat die Airline entgegen höchstrichterlicher Rechtsprechung Stornobearbeitungsgebühren oder Refund-Gebühren je Teilstrecke veranschlagt, bemühen wir uns auch um Rückholung dieser Positionen

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Bspw. dürfen von Airlines Stornobearbeitungsgebühren, sowie Gebühren für den Tax-Refund nicht erhoben werden. Diese sind gemäß dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 06.07.2017, EuGH, Az.: C-290/16 unzulässig. Ein Rückerstattungsanspruch der ersparten Aufwendungen, z. B. Steuern und Gebühren ergibt sich aus § 648 BGB.



In Eigenregie

- Hoher Zeitaufwand / Hartnäckigkeit von Nöten
- Geringe Erfolgchance
- Lange Wartezeiten der Bearbeitung
- Mangelnde Expertise



NOSHOW

- Kein Kostenrisiko
- Minimaler Zeitaufwand / wenige Minuten
- Hohe Erfolgchancen
- Erfahrene Experten / Rechtsanwälte
- Bis zu 3 Jahre rückwirkend den Anspruch prüfen!



Anwalt

- Kostenrisiko von mehreren hundert Euro
- Hoher Zeitaufwand
- Lange Prozessdauer
- Vorfinanzierung des Prozesses
- Unklare Erfolgchancen

Wie hoch sind Ihre Ansprüche? (Bei Flugverspätung, -ausfall, Überbuchung)



Flugverspätung / Verpasster Anschlussflug

Ankunft erfolgt am Zielflughafen mit einer Verspätung von **mindestens drei Stunden**. Dies gilt auch für Fälle mit einer vorangehenden Verspätung, auf deren Grund der Anschlussflug verpasst wurde und Sie ebenfalls mit einer Verspätung von **mindestens drei Stunden** am Zielflughafen ankamen.



Flugausfall / Flugstornierung durch die Airline

Ihr Flug wurde kurzfristig annulliert oder weniger als 14 Tage vor Abreise durch die Airline storniert.



Überbuchung

Sie waren rechtzeitig am Gate, wurden aber aufgrund Überbuchung auf einen späteren Flug verlegt.



Alle EU-Flüge / EU-Airlines

Alle EU-Airlines mit Start oder Landung innerhalb der EU sowie EU-Airlines mit Start aus z. B. USA oder Australien und mit dem Ziel in der EU.

Ihr Entschädigungsanspruch basiert auf der Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004.

NOSHOW €



www.ruecktritt.eu